



Umweltfachliche Genehmigungsunterlage

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow`

Objekt: MITNETZ STROM GmbH | 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großräschen – Altdöbern (BL. 6805)

Version: 2.0

Festgestellt

Cottbus

....., den

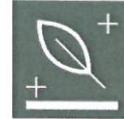
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Brandenburg

– Siegel –

.....

Im Auftrag



Umweltfachliche Genehmigungsunterlage

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow`

Objekt: MITNETZ STROM GmbH | 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Großbräschen – Altdöbern (BL. 6805)

Version: 2.0

Auftraggeber: SPIE SAG GmbH
CeGIT
Annahofer Graben 1-3
03099 Kolkwitz

Berichtsdatum: 11.01.2019

Projektnummer: 15/IV-25.13

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Petra Theile

i.A. Theile

Dipl.-Geogr. Marco Vierkant
geschäftsführender Gesellschafter

i.A.

Dipl.-Ing. (FH) Petra Theile
Bearbeiter

I - Änderungshistorie

Version	Aktualisierungsdatum	Bearbeiter	Freigegeben durch / am	Kurzbeschreibung / Anlass der Änderung
1.0	09.02.2016	Theile	Theile/ 09.02.2016	FFH-Vorprüfung
2.0	11.01.2019	Theile	Theile/ 11.01.2019	Anpassung der Vorprüfung an die aktuelle Rechtsprechung

II – Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Vorbemerkung	1
1.3	Rechtliche Vorgaben und Methodik	2
2.	FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow`	4
2.1	Beschreibung des Schutzgebietes.....	4
2.2	Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele.....	4
2.3	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes	5
3.	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	7
4.	Prognose einer möglichen Betroffenheit der Erhaltungsziele.....	8
5.	Fazit	10
6.	Literaturverzeichnis.....	11

III – Kartenverzeichnis

Karte 1: Übersichtsplan



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die MITTELDEUTSCHE NETZGESELLSCHAFT STROM MBH (MITNETZ STROM) plant den Neubau der 110-kV-Freileitung Großräschen – Altdöbern zwischen dem bestehenden 110-kV-Umspannwerk Großräschen und dem geplanten 380-kV-Umspannwerk Altdöbern.

Im geplanten Trassenraum befindet sich das FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow`. Der Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (=Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie) bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen.

Für die Erstellung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde die BUCHHOLZ + PARTNER GMBH von der SPIE SAG GMBH REGIONALBÜRO COTTBUS beauftragt.

1.2 Vorbemerkung

Bereits im Rahmen der Entscheidung über eine UVP-Pflicht erfolgte eine Relevanzprüfung der vorhabenbezogenen Auswirkungen für das im Einwirkungsbereich der geplanten 110-kV-Freileitung Großräschen – Altdöbern (damalige Leitungsbezeichnung: 110-kV-Freileitung Großräschen – Großräschen/Nord) liegendem FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow` (BUCHHOLZ + PARTNER GMBH, 2016a). Im Ergebnis dieser FFH-Vorprüfung war festzustellen, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes abzuleiten sind und daher kein Erfordernis der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung wurde bei der Festlegung der UVP-Pflicht beachtet (BUCHHOLZ + PARTNER GMBH, 2016b).

Im Jahr 2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit dem sog. `Sweetmann II-Urteil` nachdrücklich verlauten lassen, dass Artikel 6 der FFH-Richtlinie eng auszulegen ist und insofern Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und -minimierung nicht Gegenstand einer FFH-Vorprüfung sein dürfen. Konkret führt der EuGH an, „...dass Artikel 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Planes und Projektes mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Planes oder Projektes auf das betroffene Gebiet vermeiden oder verhindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.“ (EuGH, Urteil vom 12.04.2018 – C323/17).



Vor diesem Hintergrund wird das FFH-Screening erneut veranlasst, um insbesondere darzulegen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes `Binnendünenkomplex Woschkow` in seinem Schutzzweck oder in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

In diesem Zusammenhang sind technische, sog. projektimmanente Vermeidungsmaßnahmen von den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu unterscheiden.

Bei **projektimmanenten Maßnahmen** handelt es sich um Maßnahmen, deren Ausführung oder Ausgestaltung dem technischen Standard entsprechen. Sie dienen primär der Optimierung des Vorhabens unter umweltfachlichen Gesichtspunkten. Sie werden unabhängig vom Vorhandensein von Natura 2000-Gebieten festgelegt und führen daher in der Regel nicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Im Gegensatz dazu dienen **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** der konkreten Vermeidung und Verminderung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzziels (=Erhaltungsziel gemäß FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie) und bedürfen zwingend einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bislang fand in der FFH-Vorprüfung der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung vorliegenden Stand der technischen Planung Berücksichtigung. Die Trassierungsplanung ist abgeschlossen, weshalb nachfolgend die Vorhabenbeschreibung konkretisiert werden kann. Dabei werden einst vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen auf das noch bestehende Erfordernis hin überprüft.

1.3 Rechtliche Vorgaben und Methodik

Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie für FFH-Gebiete bildet zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) für SPA-Gebiete das europäische Naturschutzprojekt NATURA 2000, das Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem länderübergreifenden Biotopverbundnetz schützen und damit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten soll. Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind für alle Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Wesentliche Bestandteile beider Richtlinien sind Anhänge, in denen zu schützende Arten und Lebensräume sowie einzelne Verfahrensschritte benannt und geregelt werden.

Der Schutz der Gebiete orientiert sich ausschließlich an den Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Artikel 4 der VSchRL, die in diesem Raum signifikant vorkommen. Dadurch sind gegebenenfalls unabhängig von der Grenzziehung des Gebietes auch Beeinträchtigungen oder Störungen des Schutzobjektes von Bedeutung, deren Ursachen außerhalb liegen.

Grundlage dafür sind die so genannten Erhaltungsziele, die für die NATURA 2000-Gebiete festgelegt werden müssen. Es gelten keine pauschalen Ver- oder Gebote.



Zu den zentralen Forderungen des Gebietsschutzes gehört das Verschlechterungsverbot. Nach der FFH-Richtlinie soll in den gemeldeten Gebieten der `günstige` Erhaltungszustand, der für die Auswahl als Natura 2000-Gebiet maßgeblich war, dauerhaft gesichert bleiben.

Die FFH-Richtlinie stellt für die Beurteilung möglicher Veränderungen durch genehmigungsbedürftige Vorhaben ein eigenes Instrument zur Verfügung: die Verträglichkeitsprüfung.

Die Verträglichkeitsprüfung ist im § 34 BNatSchG geregelt. Das Prüfprogramm zur Verträglichkeitsprüfung wird in Stufen abgewickelt. In einem ersten Schritt kommt es im Sinne einer summarischen Vorabschätzung (Vorprüfung) darauf an, ob das geplante Leitungsbauvorhaben im konkreten Fall grundsätzlich dazu geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet oder Europäisches Vogelschutzgebiet) erheblich zu beeinträchtigen. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung anhand objektiver Kriterien nicht auszuschließen, besteht also nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen, so ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 BNatSchG nicht zulässig. Prüfgegenstand des § 34 BNatSchG ist dementsprechend nicht der Schutz des Natura 2000-Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern der Erhaltungsziele.

Die FFH-Vorprüfung wird ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen vorgenommen. Als Datengrundlagen werden der Erlass zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele (Bewirtschaftungserlass, MLUV 2005) und der Standarddatenbogen herangezogen.

Die Bearbeitung der Vorprüfung orientiert sich an folgenden Leitfäden und Empfehlungen:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW, 2004)
- Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung“
- Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs (TRAUTNER, J. UND LAMBRECHT, H., 2005).



2. FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow`

2.1 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet befindet sich nordöstlich von Woschkow und umfasst ein ca. 118ha großes von Kiefern dominiertes, geschlossenes Waldgebiet auf Binnendünen postglazialen Ursprungs. Während der größte Teil des FFH-Gebietes mit Kiefernwald aufgeforstet, allerdings aufgrund einer über Jahre hinweg praktizierten extensiven forstlichen Bewirtschaftung zum Teil naturnah ausgeprägt ist, ist nur ein kleiner Teil der Schutzfläche mit trockenen Sandrasen und -heiden sowie Silbergrasfluren bewachsen. Diese Offenlandflächen zählen nach Anhang I FFH-Richtlinie zu den geschützten Lebensraumtypen und machen die naturschutzfachliche Bedeutung des FFH-Gebietes aus. Nach dem Standarddatenbogen nehmen sie in ihrer Gesamtheit lediglich eine Fläche von ca. 14ha ein. Sie treten in Waldschneisen und -lichtungen sowie unterhalb einer Hochspannungsleitung auf.

Gebiets-Nr.:	DE 4350-302 und 4350-303 (Ergänzung)
landesinterne Nr.:	374 und 621
Meldestatus:	bestätigtes FFH-Gebiet
Flächengröße:	118ha
Kurzcharakteristik	Binnendünenkomplex mit schlechtwüchsigen Kiefernaufforstungen, Trockenrasenbereichen und offenen Sandflächen
naturschutzfachliche Bedeutung:	repräsentative und kohärenzsichernde, für den Erhalt charakteristischer Artenspektren zentral bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Weitere FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

2.2 Beschreibung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele

Allgemeines Erhaltungsziel von FFH-Gebieten ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet sind im Bewirtschaftungserlass vom 17. Februar 2005 (MLUV) unter Nr. 4 formuliert. Dieser behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan ersetzt den Managementplan.

Ziel ist die Erhaltung der

- trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (LRT 2310)
- trockenen, kalkreichen Sandrasen (LRT 6120*)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330)

sowie die Entwicklung und Wiederherstellung

- der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330) im Bereich östlich der Chaussee Altdöbern – Großräschen, nördlich und südlich der ehemaligen Grubenbahn.

Der Bewirtschaftungserlass benennt keine spezifischen Erhaltungsziele für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

2.3 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die geplante 110kV-Freileitung Großräschen – Altdöbern quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von ca. 620m. Auf diesem Abschnitt ist eine Parallelführung mit der bestehenden 110- kV-Freileitung Ragow – Großräschen vorgesehen.

Der Querungsabschnitt ist vollständig mit Wald bestockt. Im Bereich der geplanten Leitungstrasse befinden sich keine Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie. Westlich davon, im Schutzstreifen der benachbarten Hochspannungsleitung, kommen trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*) und Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330) vor. Beide Lebensraumtypen treten auch kleinstflächig östlich der geplanten Trasse (ca. 25m Entfernung) auf. Die Angaben sind dem Geoinformationssystem für Naturschutzdaten des Landes Brandenburg entnommen (LUGV, 2016).

Die Lebensraumtypenkarte zum Bewirtschaftungserlass (MLUV, 2005) zeigt zusätzlich im südlichen Teil unterhalb der bestehenden Hochspannungsleitung die Ausbildung des Lebensraumtyps trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (LRT 2310). Die geplante Leitungstrasse überlagert den LRT 2310 kleinstflächig. Die Fläche ist vollständig mit Gehölzen bewachsen (siehe Karte 1)

Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (Lebensraumtyp 2310)

Unter diesem Lebensraumtyp sind durch Besenheide (*Calluna vulgaris*) geprägte trockene Heiden auf Dünen und Flugsandfeldern zu verstehen. Haarginster (*Genista pilosa*) und nur sehr selten im Nordwesten Brandenburgs auch Englischer Ginster (*Genista anglica*) können in geringer Deckung am Bestandsaufbau beteiligt sein (LUGV, 2014). Vorkommen und Artenspektrum sind stark abhängig von der Flächengröße und bieten Vogelarten wie Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen Lebensraum. Mit Zauneidechsenvorkommen ist zu rechnen.



Trockene, kalkreiche Sandrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6120*)

Trockene, kalkreiche Sandrasen zählen zu den prioritären Lebensraumtypen (LRT). Nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist ein prioritärer Lebensraum ein vom Verschwinden bedrohter natürlicher Lebensraum, für deren Erhaltung der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt. Der LRT 6120* umfasst ältere kurzrasige, teilweise lückige Sandtrockenrasen auf nährstoffarmen, humosen Sand- und Kiesböden, die in ganz Brandenburg mit Verbreitungsschwerpunkt im östlichen Landesteil vorkommen. Sie entstehen vor allem auf Flächen einer dauernden Schafbeweidung, die für ihre optimale Ausprägung und dauerhafte Erhaltung unabdingbar ist. Charakteristische Tierarten des LRT sind Brachpieper, Heidelerche, Schlingnatter, Zauneidechse und weitere xerophile Arten (vgl. LUGV, 2014).

Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Lebensraumtyp 2330)

Dünen sind geomorphologische Erscheinungsformen, die aus gleichförmigen Sanden durch Wind aufgeschichtet wurden. Die nicht an den Küsten liegenden Dünen werden als Binnendünen oder Inlanddünen bezeichnet. Zum LRT 2330 gehören offene, weitgehend gehölzfreie und nicht von Heidekraut dominierte Binnendünen und Flugsandfelder mit vorherrschenden Pioniersandtrockenrasen und eingestreuten Kryptogamenfluren sowie vegetationslosen Bereichen (vgl. LUGV, 2014). Charakteristische Pflanzenarten sind u. a. *Corynephorus canescens* (Silbergras) und *Agrostis vinealis* (Schmalrispiges Straußgras). Das charakteristische Tierartenspektrum des LRT ist ähnlich dem des LRT 6120*, u. a. können Brachpieper, Heidelerche und Zauneidechse ihren Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraum besitzen.

Die Lebensraumtypen sind durch Eutrophierung durch Nährstoffeintrag, Verlust der Vegetation durch Aufforstungen und andere Bepflanzung sowie natürliche Sukzession gefährdet. Zur Erhaltung und Entwicklung der typisch ausgebildeten Trockenrasen sind folgende Maßnahmen auf den Flächen der LRT gemäß Bewirtschaftungserlass vorzusehen:

- keine Erst-/Neuaufforstung
- keine Holzlagerung
- kein Zuwerfen mit Schlagabraum
- kein Einbringen von Abfallmaterial von Entrindungsmaschinen
- Unterbindung und ggf. Beseitigung von Gehölzsukzession
- keine Nutzungsänderung
- keine Ausbringung von Sekundärrohstoffdünger
- keine Verunreinigung durch Schmierstoffe
- keine Anlage von Kirtungen, Wildäckern, Wildwiesen, Salzlecken und Schöpfstellen.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Der Neubau der 110-kV-Hochspannungsleitung erfolgt weitgehend parallel zu der 110-kV-Leitung Ragow – Großräschen. Vom Umspannwerk Großräschen aus führt die geplante Leitung ca. 3,3km parallel auf der östlichen Seite der bestehenden Freileitung in einem Abstand von ca. 50m. Nach Kreuzung der Bestandsleitung verlässt die geplante Freileitung den gemeinsamen Trassenkorridor und bindet nach ca. 700m nordwestlich des Kreuzungspunktes in das noch in Planung befindliche Umspannwerk Altdöbern ein.

Das FFH-Gebiet wird von der geplanten Hochspannungsfreileitung zwischen Mast 3 und Mast 6 gequert. Die Länge, auf der das Schutzgebiet gequert wird, bemisst ca. 620m. Innerhalb der Gebietsgrenzen werden die Maste 4 und 5 errichtet.

Mit dem Leitungsbauvorhaben ist eine Inanspruchnahme von Wald als Folge der dauerhaften Wuchshöhenbeschränkung im ca. 50m breiten Leitungsschutzstreifen verbunden. Sowohl außerhalb als auch innerhalb des FFH-Gebietes sind Holzungen auf der gesamten Breite des Leitungsschutzstreifens erforderlich.

Allgemeine technische Ausführungen von Hochspannungsleitungen und konkrete Aussagen zur Umsetzung des Vorhabens sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (BUCHHOLZ + PARTNER GMBH, 2018) zu entnehmen.

Im Folgenden werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen potenziellen Wirkungen benannt. Dabei werden die Wirkungen aufgeführt, die innerhalb oder im Umfeld des FFH-Gebietes wirksam werden können.

Baubedingte Wirkungen

- temporäre Flächenbeanspruchung (Arbeitsflächen am Maststandort, Bauzuwegung, Befahrung der Flächen für Seilzugarbeiten)
- Baulärm und visuelle Störwirkungen
- bauzeitliche Schadstoffemissionen (u. a. durch den Einsatz von Baumaschinen)

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Versiegelung bei der Errichtung von Leitungsmasten
- Wuchshöhenbeschränkung innerhalb des Leitungsschutzstreifens

Betriebsbedingte Wirkungen

- regelmäßige Trassenpflege innerhalb des Leitungsschutzstreifens



4. Prognose einer möglichen Betroffenheit der Erhaltungsziele

Erhaltung des Lebensraumtyps 2310 - Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista, des Lebensraumtyps 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen und des Lebensraumtyps 2330 – Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis

Da die prüfrelevanten LRT ähnliche lebensraumtypische Habitatstrukturen und charakteristische Tierarten aufweisen und ihre Erhaltung durch die gleichen Faktoren und Ursachen gefährdet sein kann, werden sie in der nachfolgenden Auswirkungsprognose zusammenfassend betrachtet.

Mit dem Bau und Betrieb der geplanten Hochspannungsfreileitung ist eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung im Leitungsschutzstreifen verbunden, sodass der vorhandene Baumbestand vor Baubeginn vollständig geholt und die Fläche fortlaufend durch Trassenpflfegemaßnahmen gehözfrei gehalten wird. Von den Holzungsbereichen werden kleinflächig der LRT 2310 und punktuell der LRT 6120* überlagert. Da die natürlichen Offenlandlebensräume in diesen Bereichen mit Gehölzen z. T. dicht bestockt sind, befinden sie sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Durch die Holzung sind keine negativen Auswirkungen auf die FFH-Lebensräume zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können. Durch die Holzung und dauerhafte Freihaltung der Flächen besteht die Möglichkeit der Rückbildung der betroffenen Lebensraumtypen. Dem Gehölzverlust stehen die positiven Wirkungen des Vorhabens auf der gesamten Leitungstrasse innerhalb des FFH-Gebietes gegenüber, indem sich FFH-Offenlandlebensräume weiterentwickeln können.

Bei den Holzungsarbeiten sind die im Bewirtschaftungserlass zum FFH-Gebiet aufgeführten Maßnahmen zu beachten. Auf den LRT-Flächen sind Holzlagerungen, Zuwerfen der Flächen mit Schlagabraum und Einbringen von Abfallmaterial von Entrindungsmaschinen untersagt. Diese Maßnahmen sind nicht als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Sinne der FFH-Richtlinie anzusehen, da sie nicht der Vermeidung und Minimierung vorhabenspezifischer Auswirkungen dienen. Es handelt sich um Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen des Gebietsmanagements.

Für die Errichtung der Mastbauwerke werden keine Flächen der Lebensraumtypen 2310, 6120* und 2330 in Anspruch genommen. Als Zufahrten zur Baustelle werden die vorhandenen Wege genutzt. Zuwegungen zu den Maststandorten abseits von Wegen und Arbeitsflächen befinden sich außerhalb der natürlichen Lebensräume.

Die nächsten LRT-Vorkommen befinden sich ca. 25m entfernt zur Trassenachse. Aufgrund der Nähe der Mastbaustellen zu den LRT-Flächen kann es durch den Baustellenbetrieb zu optischen und akustischen Störungen der charakteristischen Arten (u. a. Vögel) innerhalb der LRT kommen. Die Bauzeit beträgt je Maststandort und Gewerk (Mastgründung, Mastmontage, Seilzug) nur wenige Tage. Diese Auswirkung

ist als singuläres Ereignis mit eng begrenzter Zeitdauer zu werten. Eine dauerhafte Verdrängung und eine Verschiebung des Artenspektrums sind dabei nicht zu erwarten, sodass Verschlechterungen der Erhaltungszustände der für den Lebensraum charakteristischen Tierarten auszuschließen sind. Darüber hinaus greift auf der gesamten Leitungstrasse eine Bauzeitenbeschränkung während der Brut- und Aufzuchtzeit, um Störungen von Brutvögeln durch Baulärm oder visuelle Wirkungen zu vermeiden. Diese Vermeidungsmaßnahme ist integraler Bestandteil des Vorhabens und als projektimmanente Maßnahme zu verstehen, die standardmäßig und von vornherein bei Bauvorhaben vorgesehen ist. Sie stellt daher keine FFH-spezifische Maßnahme zur Schadensbegrenzung dar.

Baubedingte Immissionen (Staubbelastungen) wirken vorwiegend punktuell und sind zeitlich sehr begrenzt. Grundsätzlich sind Freileitungsbauvorhaben nicht als immissionsintensive Vorhaben zu bewerten.

Sonstige Projektfaktoren, die unmittelbar von außen in das Schutzgebiet hineinwirken können, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet löst das Vorhaben keine Veränderung der aktuellen Erhaltungszustände der LRT-Flächen aus. Für die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten bleiben alle Strukturen sowie die Funktionen des Schutzgebietes im vollen Umfang erhalten. Die zukünftige Wuchshöhenbeschränkung im Leitungsschutzstreifen kann durch die damit verbundene Holzung und die wiederkehrende Beseitigung von Gehölzaufwuchs durch Trassenpflege insgesamt zu einer Aufwertung der Flächen im Gebiet führen. Langfristig könnten sich unterhalb der Hochspannungsleitung die LRT 2310, 6120* und 2330 entwickeln.

Entwicklung und Wiederherstellung der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330) im Bereich östlich der Chaussee Altdöbern – Großräschen, nördlich und südlich der ehemaligen Grubenbahn

Die 110-kV-Leitung Großräschen – Altdöbern wird westlich in einer Entfernung von 450m zur Chaussee Altdöbern – Großräschen verlaufen.

Die Entwicklungsflächen `nördlich und südlich der ehemaligen Grubenbahn` liegen nördlich von Woschkow, in einer Entfernung von mindestens 1.300m zum Vorhaben (Zielkarte zum Bewirtschaftungserlass, MLUV, 2005). Aufgrund des großen Abstandes zu den Entwicklungsflächen sind Wirkungen direkter und indirekter Art, wie temporäre Flächeninanspruchnahmen auf Arbeitsflächen, akustische Störungen u. a. in dieser Entfernung nicht mehr von Relevanz.

Auch innerhalb des Trassenkorridors würden weder die Holzung im Leitungsschutzstreifen noch die möglicherweise geplante Errichtung der Leitungsmasten und die die damit verbundenen Bautätigkeiten die



Wiederherstellungsmöglichkeiten des LRT 2330 nachhaltig einschränken. Im Gegenteil, die regelmäßige Unterbrechung der Gehölzsukzession durch Trassenpflegemaßnahmen schafft die Voraussetzung zur langfristig gesicherten Erhaltung des geschützten Lebensraumes.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass von dem Neubau der Hochspannungsleitung keine Beeinträchtigung auf das Erhaltungsziel ausgeht.

5. Fazit

Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Dabei ist zu klären, ob der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern zu erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes `Binnendünenkomplex Woschkow` in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Prüfgegenstand sind die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten. Da für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie keine Erhaltungsziele festgelegt sind, sind sie nicht Gegenstand der Vorprüfung.

Insgesamt gesehen führt der Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

6. Literaturverzeichnis

ANL - BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten, Laufener Spezialbeiträge 2/06, 2006

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, FuE-Vorhaben, Endbericht 2004

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004

BUCHHOLZ + PARTNER GMBH: Landschaftspflegerischer Begleitplan, 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen – Altdöbern, 2018

BUCHHOLZ + PARTNER GMBH: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet `Binnendünenkomplex Woschkow`, 110kV-Freileitung Großräschen – Großräschen/Nord, Version 1.0, 2016a

BUCHHOLZ + PARTNER GMBH: Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG, 110kV-Freileitung Großräschen – Großräschen/Nord, 2016b

LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (HRSG.): Naturschutzfachdaten unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>, letzter Zugriff: 09.02.2016

LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (HRSG.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 3 und 4, 2014

MLUV – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.): Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26 b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes `Binnendünenkomplex Woschkow` vom 17. Februar 2005, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 30. März 2005



Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL)
Standarddatenbogen FFH-Gebiet ` Binnendünenkomplex Woschkow`

TRAUTNER, J. UND LAMBRECHT, H.: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten, Sonderdruck aus MICHENFELDER, A. UND CRECELIUS, M.: Strategische Umweltprüfung, 2005

